



## BUILDING RENOVATION +

AVVISO PUBBLICO PER LA PRESENTAZIONE DI PROPOSTE PER LA SELEZIONE DI UNA ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) AI FINI DELL’AFFIDAMENTO DEL CONTRATTO DI CONCESSIONE MISTA, MEDIANTE PARTENARIATO PUBBLICO-PRIVATO AI SENSI DELL’ART. 183, COMMI 15 e 16 E DELL’ART. 179, COMMA 3, DEL D. LGS. N. 50/2016 PER LA PROGETTAZIONE DEFINITIVA ED ESECUTIVA, LA REALIZZAZIONE, LA MANUTENZIONE ORDINARIA E STRAORDINARIA DI INTERVENTI DI RIQUALIFICAZIONE ENERGETICA NONCHÉ PER LA GESTIONE ENERGETICA DI N. 27 COMPENDI IMMOBILIARI DI PROPRIETÀ O NELLA DISPONIBILITÀ DELLA PROVINCIA DI BOLZANO, IN UN UNICO LOTTO, CON FINANZIAMENTO TRAMITE TERZI (FTT), AI SENSI DELL’ART. 2, COMMA 1, LETT. M) ED ART. 15 DEL D. LGS. N. 115/2008 E IN RELAZIONE AI PRINCIPI E FINALITÀ DI CUI AL D. LGS. N. 102/2014.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BETREFFEND DIE EINREICHUNG VON ANGEBOTEN FÜR DIE AUSWAHL EINER ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) ZWECKS VERGABE DES MISCHKONZESSIONSVERTRAGS DURCH ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT NACH ART. 183 ABSATZ 15 UND 16 UND NACH ART. 179 ABSATZ 3 DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 50/2016 FÜR DIE DEFINITIVE UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG, DURCHFÜHRUNG, WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON MASSNAHMEN DER ENERGETISCHEN SANIERUNG SOWIE FÜR DAS ENERGIEMANAGEMENT VON 27 IM EIGENTUM ODER IN DER VERFÜGUNGSGEWALT DES LANDES BEFINDLICHEN IMMOBILIENKOMPLEXEN ALS GANZES MIT DRITTFINANZIERUNG (FTT) NACH ART. 2 ABSATZ 1 BUCHST. M) UND NACH DEN GRUNDSÄTZEN UND ZIELEN DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 102/2014.

### FRAGE 43

Es wird um Bestätigung gebeten, dass die folgenden Elemente keinen Rückschluss auf das spezifische Primärenergieniveau (kWh / m<sup>3</sup> Jahr) zulassen, das die Kompendien nach der im Wirtschaftsvorschlag angegebenen Sanierung (Umschlag Nr. 3) erreicht haben:

- die Berechnung des thermischen und elektrischen Bedarfs, die mindestens täglich und jährlich bewertet wird
- die Energievektoren, die zur Abdeckung der thermischen und elektrischen Lasten verwendet werden, mit der Angabe für jeden Vektor:
  - Endenergieverbrauch
  - Primärenergieverbrauch
  - den Gehalt an erneuerbaren Energien

### ANTWORT 43

Die Bekanntmachung sieht vor, dass das wirtschaftliche Angebot nach den fünf Kriterien kalibriert wird, die durch Folgendes dargestellt werden:

1. Ordentlicher / außerordentlicher Wartungsplan (3 PT)
2. Interventionszeiten für die Sanierung (2 PT)
3. Dauer der Konzession (5 PT)
4. Gebühr (15 PT)
5. Energieeinsparung (15 PT)

In Bezug auf das letztgenannte quantitative Kriterium ist vorgesehen, dass:



"5. Energieeinsparungen (15 PT): Der Vorschlag, der der Bewilligungsverwaltung die günstigsten Bedingungen für Energieeinsparungen bietet, die nach Abschluss der Effizienzmaßnahmen und Interventionen für die gesamten Komplexe erzielt werden, wird vergeben. In diesem Zusammenhang muss das Niveau der Primärenergie<sup>1</sup> nachgewiesen werden, das die Kompendien nach der Sanierung erreicht haben und das auf jeden Fall den Wert von [22 kWh / (m<sup>3</sup>a)] im Durchschnitt über den gesamten Park der Kompendien nicht überschreiten darf. In jedem Fall muss der Vorschlag die Erreichung des folgenden maximalen Primärenergieverbrauchs pro homogener Kategorie gewährleisten:

- Büros, maximaler Verbrauch 40 kWh / (m<sup>3</sup>a);
- Schulen, maximaler Verbrauch 40 kWh / (m<sup>3</sup>a);
- Schlafsäle, maximaler Verbrauch 50 kWh / (m<sup>3</sup>a);
- Schwimmbäder, maximaler Verbrauch 150 kWh / (m<sup>3</sup>a).

Das Primärenergieniveau muss unter Verwendung der Primärenergiefaktoren  $f_P$ , TOT berechnet werden, die in Anhang 1 Tabelle 1 des Ministerialdekrets vom 26. Juni 2015 angegeben sind.“

Aus den folgenden Gründen wird die Auffassung vertreten, dass der Wert der in der Frage genannten Elemente für den Wirtschaftsvorschlag nicht relevant ist.

Obwohl die Klarstellung des Verbrauchs an Endenergie und Primärenergie (verbraucht für jedes Kompendium der technischen Kriterien im Umschlag Nr. 2) das spezifische Primärenergieniveau (kWh / m<sup>3</sup> Jahr) anzeigt, das die Kompendien nach der im Wirtschaftsvorschlag (Umschlag 3) angegebenen Umstrukturierung erreicht haben, reichen diese nicht aus, um das Bild des Wirtschaftsvorschlags zu vervollständigen. Darüber hinaus können die Angaben zur angewandten Gebühr und zur Dauer der Konzession, die nur teilweise auf den erzielten Energieeinsparungen beruhen, von der für die Bewertung zuständigen Stelle in keiner Weise abgeleitet werden.

Gemäß einer inzwischen konsolidierten Rechtsprechung zu den Ausschlussgründen für Verstöße gegen die Grundregeln für die Angebotsabgabe gehört auch die Nichteinhaltung des Grundsatzes des Angebotsgeheimnisses; die vorschreibt, dem Preisgericht keine wirtschaftlichen Elemente offenzulegen, bevor dieser seine Bewertung des technischen Angebots abgegeben hat.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass dieses Verbot der Vermischung (auch wenn es nur in potenzieller Hinsicht ausgesprochen werden kann) nicht absolut und nicht nur als formalistisch zu verstehen ist.

In den technischen Vorschlag können einzelne wirtschaftliche Elemente aufgenommen werden, die aufgrund der zu liefernden Qualitätskomponenten erforderlich sind, da es sich um isolierte und im wirtschaftlichen Vorschlag völlig marginale wirtschaftliche Elemente handelt, in der Erwägung, dass in der Bekanntmachung Verbesserungen gefordert werden, deren Spezifik auch arithmetische Prüfungen oder die Angabe von Kostenparametern erfordert.

Es wird daher bestätigt, dass die Angabe dieser Elemente im technischen Vorschlag nicht zu einem konkreten Verstoß gegen den Grundsatz der Geheimhaltung des Wirtschaftsvorschlags führen kann.